

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen Integration und Sport
und

dem Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V.

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs.3 SGB XII

Für die Zeit ab 1. Januar 2019, für mindestens 12 Monate

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche das Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V., - im folgenden Einrichtungsträger genannt - für suchtkranke volljährige Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 53 SGB XII in Verbindung mit Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis erwachsener suchtkranker Menschen nach § 53 SGB XII und nach §§ 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen, erbringt.

1.2. Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs.1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 (in der Fassung vom 28.02.2014), die Ergänzungsvereinbarung zum BremLRV sowie die Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII (vormals § 93 Abs. 2 BSHG vom 25.05.1998) und die Berechnungsbögen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem im BremLRV SGB XII festgelegten Leistungstyp 4b „Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsenen Menschen mit Sucht- und Drogenkrankungen“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1).

2.2. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3. Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 9 Plätzen zugrunde. Die Plätze werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.4. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5. Der Einrichtungsträger hat zudem sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die entsprechend der Anlage 2 „persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ (Beschluss vom 13.05.2008) geeignet sind.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag für die Zeit ab 01.01.2019 vereinbart:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	4,47 €	17,63 €	1,03 €	23,13 €
2	4,47 €	24,11 €	1,03 €	29,61 €
3	4,47 €	33,87 €	1,03 €	39,37 €
4	4,47 €	50,13 €	1,03 €	55,63 €
5	4,47 €	69,49 €	1,03 €	74,99 €

3.2. Für die Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann eine Abwesenheitsvergütung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag für die Zeit ab 01.01.2019 berechnet werden, welche sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	3,35 €	13,22 €	1,03 €	17,60 €
2	3,35 €	18,08 €	1,03 €	22,46 €
3	3,35 €	25,40 €	1,03 €	29,78 €
4	3,35 €	37,60 €	1,03 €	41,98 €
5	3,35 €	52,12 €	1,03 €	56,50 €

3.3. Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Entgelte ist dem beigefügten Berechnungsbogen sowie der Kalkulationen zum trägergesteuerten Wohnraum (Anlage 3) zu entnehmen.

3.4. Gemäß § 18 Abs. 6 Brem LRV SGB XII ist folgendes zu beachten:

Bei einer längerfristigen, mehr als 4 Wochen andauernden Abwesenheit im Bereich des ambulant betreuten Wohnens aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes, mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.5. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

4.1. Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unab-

hängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres (hier: 2020) bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 14 einzureichen.

4.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 01.01.2019 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestlaufzeit der Vereinbarung beträgt 12 Monate. Sie läuft also mindestens bis zum 31.12.2019.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

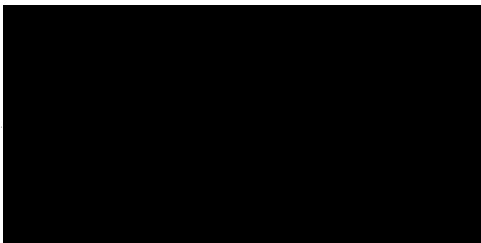
6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.3. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, Dezember 2018

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
Im Auftrag

Einrichtungsträger:



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsangebotstyp 4b „Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Sucht- und Drogenerkrankungen“ (liegt bereits vor)

Anlage 2: „persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ (Beschluss vom 13.05.2008) (liegt bereits vor)

Seite - 4 - zur Vereinbarung über ein Leistungsentgelt für die Zeit ab dem 01.01.2019
mit dem Sozialwerk der Freien Christengemeinde e.V. für das ambulant betreuten Wohnen für erwachsene Menschen mit
Sucht- und Drogenerkrankungen

Anlage 3: Berechnungsbogen für den Zeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019 inkl. Kalkulation zum trä-
gergesteuerten Wohnraum